

angesehen wird⁷. Die Auseinandersetzung um die Schuld — sei es nun im Gerichtssaal, vor der Konflikt- oder Schiedskommission oder allgemein in der Tagespresse — muß in der Diskussion um die Verantwortung gipfeln, oder wir bleiben im Positivismus stecken und nutzen die Verfahren nicht zur Entwicklung eines hohen Verantwortungsbewußtseins der Menschen.

Wir sind uns darüber im klaren, daß unser Schuld- begriff ein echtes Wertungselement enthält, aber deswegen ist die Schuld bei uns noch nicht bloßer „Vorwurf“. Es ist — da in Diskussionen der jüngsten Zeit sehr oft vom „Schuldvorwurf“ die Rede ist — angebracht, darauf aufmerksam zu machen, daß wir keineswegs bereit sind, zur imperialistischen Theorie von der Schuld als „Vorwurf“ oder „negativem Werturteil“ des Richters zurückzukehren. Die Schuld darf nicht als etwas betrachtet werden, das uns moralisch und rechtlich die Möglichkeit gibt, „Vorwürfe“ zu formulieren. Um jede Gefahr eines Abgleitens in Subjektivismus zu vermeiden, wird nachdrücklichst empfohlen, bei der Verwendung des Begriffs „Vorwurf“ vorsichtig zu sein. Die Schuld ist für uns keine wertneutrale „psychische Beziehung zwischen Täter und Tat“, sondern eine verantwortungslose innere Haltung, die mit der Entscheidung zu strafbarem Tim Geltung erhielt. Die Verantwortungslosigkeit ist dabei kein Werturteil des Richters, sondern liegt in der Sache selbst und unterliegt deshalb der Beweisführung und Beweiswürdigung mit allen ihren strengen Regeln. Es besteht also nicht die mindeste Gefahr, daß sich ein Schuldiger durch raffinierte Logizismen herausreden kann oder daß ein Unschuldiger zu Unrecht bezichtigt werden könnte.

Es ist auch unbestritten, daß dieser Begriff der Verantwortungslosigkeit sehr allgemein ist und deshalb im Zuge seiner Praktizierung mancherlei Probleme der Auslegung auftreten können. Man kann sich dieser Schwierigkeiten entledigen indem man, wie Friebel es wohl Vorschlägen möchte, auf jede Charakteristik des Verschuldens im Gesetz verzichtet. Ein solcher Weg scheint auf den ersten Blick praktikabel, nur ist er nicht sehr logisch. Wer zu einer solchen Elementarproblematik des Rechts überhaupt nichts zu sagen bereit ist, bewegt sich in noch weit höheren Abstraktionen, denn er überläßt es nun jedermann selbst, sich seinen persönlichen Reim auf das Wesen der Schuld zu machen. Ein Fortschritt an Anleitung durch den Gesetzgeber ist darin nicht zu sehen.

Zum Begriff „Entscheidung zur Tat“

Ein zentraler Begriff bei der Bestimmung dessen, was im sozialistischen Strafrecht als Schuld oder Verschulden zu behandeln ist, ist der der „Entscheidung“. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob dieser Begriff das psychische Wesen des Vorganges, den wir Schuld nennen, richtig erfaßt. So wird uns entgegengehalten, daß dieser Begriff in der Psychologie noch nicht eindeutig bestimmt sei bzw. daß es hier noch keine einheitliche Meinung, sondern starke Differenzen gebe. Demgegenüber seien die bislang gebrauchten Worte „bewußt“ oder „gewollt“ doch recht exakt⁸.

Hierzu sei zunächst bemerkt, daß der Gesetzgeber, wollte er darauf warten, bis die verschiedenen Wissenschaften alle Begriffe für gesellschaftliche Phänomene bis zur höchsten Eindeutigkeit geklärt haben, nie zum Erlaß eines Gesetzes käme. Dies hat seinen Grund nicht so sehr in der mangelnden Exaktheit der einschlägigen Wissenschaften als vielmehr im allgemeinen Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnis.

⁷ Hommel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Hrsg. von Lekschas, Berlin 1966.

⁸ Vgl. Friebel, a. a. O., S. 684 und 686 ff.

Darüber hinaus dürfen wir aber die Exaktheit der bisherigen, aus der bürgerlichen Strafrechtstheorie stammenden Vorsatzdefinition niemals darin suchen, daß die einmal vor hundert oder mehr Jahren in die Strafrechtstheorie eingeführte Formel: Bewußtsein + Wille = Vorsatz bis ans Ende der Tage des Strafrechts bestehenbleiben muß. Die Strafgesetzgebung wird notwendigerweise eine ganze Anzahl von Begriffen verwenden, die für sich allein keineswegs unumstritten sind. Wir verwenden z. B. den Begriff „Persönlichkeit“ des Täters. Aber es gibt, sobald man Philosophen, Soziologen und Psychologen zu Rate zieht, die divergierendsten Ansichten zum Persönlichkeitsbegriff; einige meinen sogar, daß dieser Begriff ein Scheingebilde sei. Ähnliches erleben wir mit den Begriffen „Motiv“, „Ursache“, „Bedingung“ oder „Wirkung“. Nicht besser geht es uns mit den Begriffen „Bewußtsein“ und „Wille“, die keineswegs so eindeutig sind, wie Friebel meint. Vor allen Dingen aber — und das ist der Mangel der bisherigen, von der bürgerlichen Jurisprudenz entwickelten Vorsatzdefinition — assoziiert die Formel: Bewußtsein + Wille = Vorsatz einen psychischen Kausalmechanismus, den es nicht gibt.

Der Begriff „Entscheidung“ aber verzichtet auf jede mechanistische Addition von Elementen der Bewußtheit und voluntativen Momenten und hebt ein Moment des psychischen Vorgangs bei schuldhaften Handlungen heraus, der uns nun allerdings das wirklich Wesentliche zu sein scheint: nämlich, daß der Mensch, bevor die inneren Prozesse, die in seinem Kopf ablaufen, in äußere Aktivität oder in bestimmte Inaktivität Umschlagen, eine Entscheidung darüber trifft, daß er sich so und nicht anders verhalten wird.

In der psychologischen Literatur gibt es darüber, was „Entscheidung“ ist und welche Vorgänge darunter fallen, unterschiedliche Meinungen. So sehr wir die psychologische Erkenntnis als Basiswissenschaft zur richtigen Erfassung psychischer Prozesse akzeptieren, so wenig sind wir der Ansicht, daß wir bei der Bestimmung dessen, was als Entscheidung im Zusammenhang mit Schuldfragen anzusehen ist, an die Meinung einer Richtung innerhalb der Psychologie gebunden sind. Andernfalls wäre ja der Gesetzgeber, der mit dem Erlaß des Gesetzes eine bestimmte rechtspolitische Position beziehen will und muß, seiner Funktion als höchstes Organ zur Entscheidung über die Grundlinie der Strafrechtspflege enthoben. Deshalb müssen diejenigen, die die Gesetze vorbereiten, und diejenigen, die sie später anwenden müssen, schon selbst bestimmen, welche Reichweite die im Gesetz verwendeten Begriffe haben sollen.

Bei einer vorurteilsfreien Betrachtung der bisherigen Ausführungen in der Strafrechtswissenschaft und der Bestimmungen des StGB-Entwurfs, in denen der Begriff „Entscheidung“ verwendet wird, zeigt sich, daß er sich keineswegs lediglich im relativ engen Bereich der Psychologie bewegt, sondern auch philosophische, soziologische und rechtliche Bezüge hat, so daß es schon in der Anlage verfehlt ist, ihn rein psychologisch interpretieren zu wollen. Friebel aber meint, daß der Entscheidungsbegriff rein psychologisch und dann auch nur im Sinne einer Richtung innerhalb der Psychologie gebraucht wird, so daß sich daraus bei ihm eine ganze Kette von Mißverständnissen ergibt.

Wenn wir unvoreingenommen das Wort „Entscheidung“ und dazu jeden x-beliebigen Sachverhalt einer Straftat nehmen, so finden wir doch bei allen Taten solche inneren Entscheidungsvorgänge. Entscheidet sich z. B. derjenige, der in einer die Öffentlichkeit provozierenden Gruppe mitwirkt, selbst dann, wenn diese Gruppe sich allmählich selbst aufputscht und zu randalieren